

Wahlberechtigung gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so kann er seine desfallsigen Erinnerungen vor der Wahlhandlung bei dem unterzeichneten Wahldirector und während der Wahlhandlung bei dem Wahlcollegio anbringen (§ 30). Auch ist es Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, bis zur bewerkstelligten Ermittlung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen dem Wahlcollegio vorzutragen, welches die Erinnerungen und Beschwerden sofort untersuchen und verordnungsmäßig erledigen wird (§ 36).

Da die Zahl der Wähler in hiesiger Stadt so groß ist, daß nicht Alle an einem Tage zur Abstimmung gelangen können, so ist es für erforderlich erachtet, für jedes der vier Quartiere der Stadt einen eigenen Tag zur Wahlhandlung zu bestimmen, und ist

- 1) für den Oſtertheil der 9. Februar 1847,
- 2) für den Südertheil der 10. " "
- 3) für den Westertheil der 12. " "
- 4) für den Nordertheil der 13. " "

festgesetzt. An jedem dieser Tage wird die Wahlhandlung um 9 Uhr Vormittags beginnen, und das unterzeichnete Wahlcollegium zu solchem Behuf auf dem hiesigen Rathhause im Sitzungszimmer des Magistrats, als dem für die Wahlhandlung bestimmten Ort, versammelt sein. Zuerst stimmen die zum Wahlcollegio gehörenden Wähler und darauf die Wähler des betreffenden Stadttheils nach alphabetischer Ordnung, wornach ein Jeder ungefähr die Zeit ermeßlen kann, zu welcher er zur Abstimmung gelangen wird.